

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EWE TEL GmbH für TK-Anlagen

1 Geltungsbereich

1.1 EWE TEL GmbH (im Folgenden Anbieter genannt) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Teilnehmeranschlusses und/oder damit zusammenhängende Telefonieleistungen unter der Marke osnatel, wie z.B. Mobilfunkdienstleistungen und Online- und Internetdienstleistungen, gemäß den Bestimmungen des TKG und soweit anwendbar dem TMG sowie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. TNV, TKÜV usw.) und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkasso-Verträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von dem Anbieter zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt der Anbieter wegen der Änderungen (z.B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl des Anbieters vor.

1.4 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Verkauf sowie die Bereitstellung und entgeltliche Überlassung (Miete) von Telekommunikations-Anlagen, Systemen, Hardware, und Betriebssoftware (nachfolgend insgesamt als „TK-Anlage“ bezeichnet) einschließlich Installation, Instandhaltung (Wartung) und Instandsetzung (Service), durch den Anbieter an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des TK-Anlagen-Vertrages durch beide Parteien oder mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung des Anbieters bei dem Kunden zustande. Der Anbieter kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

3 Leistungen des Anbieters

3.1 Haben der Anbieter und Kunde eine Miete der TK-Anlage(n) vereinbart, so stellt der Anbieter dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten eine oder mehrere TK-Anlage(n) zur Verfügung. Der Anbieter gewährt dem Kunden den Gebrauch der TK-Anlage(n) gegen Entgelt und hält sie während der Dauer des Vertragsverhältnisses gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und dem TK-Anlagen-Vertrag in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand, soweit die auftretenden Mängel bei ordnungsgemäßen Gebrauch entstanden sind und nicht vom Kunden auf Grund der im TK-Anlagen-Vertrag vereinbarten Instandsetzungspflichten selbst zu tragen sind. Das Auswechseln von Betriebsmitteln (z. B. Batterien) in keinem Fall unter die Verpflichtung des Anbieters. Der Anbieter ist berechtigt, nach eigenem Ermessen vergleichbare Ersatzteile, Austauschkomponenten und/oder -geräte zu verwenden.

3.2 Sofern der Anbieter und der Kunde einen Verkauf der TK-Anlage(n) vereinbart haben, geht das Eigentum an der/den TK-Anlage(n) erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über.

3.3 Benötigt der Anbieter zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung des Anbieters zur Erbringung seiner Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit der Vorleistung, soweit der Anbieter die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von dem Anbieter nicht zu vertreten ist.

3.4 Während der Arbeiten an einer TK-Anlage ist der Anbieter berechtigt, die TK-Anlage außer Betrieb zu nehmen.

3.5 Der Vertrag über die Überlassung von TK-Anlagen setzt einen Telefon-Direktanschluss des Kunden für die gesamte Vertragsdauer voraus.

3.6 Die von dem Anbieter beim Kunden im Rahmen eines Mietvertrages installierten oder dem Kunden teilweise überlassenen Einrichtungen bleiben Eigentum des Anbieters. Gleiches gilt für vorinstallierte Einrichtungen, die der Anbieter von dem bisherigen Eigentümer der Einrichtung übernommen hat.

3.7 In Fällen höherer Gewalt ist der Anbieter von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Entscheidungen und Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetriebsgesellschaften.

3.8 Für Fragen des Kunden und zur Annahme von Fehlermeldungen stellt der Anbieter eine Hotline bereit.

3.9 Die zu erbringende Leistung ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie aus den im TK-Anlagen-Vertrag vereinbarten Dienstleistungsmerkmalen.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, mit dem Anbieter im TK-Anlagen-Vertrag entweder den entgeltpflichtigen Full-Service, den entgeltpflichtigen Remote-Service oder den jeweils bei Inanspruchnahme entgeltpflichtigen Service on Demand für die überlassene oder gekaufte TK-Anlage zu vereinbaren.

4.2 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von dem Anbieter vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von dem Anbieter geschuldeten Leistungen dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der mietweise überlassenen TK-Anlage(n),

Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind. Der Kunde hat auftretende Störungen unverzüglich unter der osnatel Störungshotline 0541 6000-5555 zu melden.

4.3 Der Kunde nutzt die TK-Anlage(n) nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Die überlassenen Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Wirkungen zu bewahren. Eindeinrichtungen dürfen nicht angeschlossen werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Arbeiten an einer gemieteten TK-Anlage, der Leitung, dem Leitungsnetz und/oder überlassenen Netzabschlüssen sind ausschließlich dem Anbieter oder von dem Anbieter Beauftragten vorbehalten. Hierzu stellt der Kunde – soweit vorhanden – unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung.

4.4 Der Kunde stellt für die Vertragsdauer unentgeltlich die Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen durch den Anbieter erforderlich sind. Zudem ist er verpflichtet, für Strom und Erdung zu sorgen. Er gewährt dem Anbieter und dessen Erfüllungsgehilfen jederzeit Zutritt zu den von dem Anbieter installierten TK-Anlagen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

4.5 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Anbieters, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, eine gemietete TK-Anlage nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde darf eine gemietete TK-Anlage weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen oder eine gemietete TK-Anlage einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Der Kunde darf eine gemietete oder unter Eigentumsvorbehalt stehende TK-Anlage nicht ohne Genehmigung des Anbieters an einen anderen Ort als den Leistungsort verbringen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung der TK-Anlage durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

4.6 Der Kunde verpflichtet sich, alle mit dem Anbieter vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.

4.7 Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens (Firma), seiner Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform dem Anbieter unverzüglich bekannt zu geben.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Die vom Kunden an den Anbieter zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird der Anbieter im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses die Preise entsprechend anpassen.

5.2 Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der TK-Anlage(n). Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle übrigen Entgelte werden dem Kunden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig davon, ob der Kunde dem Anbieter eine Einzugsermächtigung erteilt hat, dem in der Rechnung angegebenen Konto des Anbieters gutgeschrieben sein.

5.3 Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Betriebs-, Service- und Wartungsdienste zu übernehmen, sofern er dazu gemäß TK-Anlagen-Vertrag verpflichtet ist oder sie durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung der Anbieter aus anderen Gründen nicht verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

5.4 Der Anbieter ist berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen.

5.5 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

5.6 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Anbieters wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

6 Einwendungsausschluss und Sicherheitsleistungen

6.1 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen des Anbieters sind gegenüber dem Anbieter innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Anbieter wird den Kunden bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit dem Anbieter eine Überprüfung der Einwendung datenschutzrechtlich möglich ist.

6.2 Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

7.1 Gegen Ansprüche des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

7.2 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

8 Haftung

8.1 Für Personenschäden haftet der Anbieter unbeschränkt.

8.2 Für sonstige Schäden haftet der Anbieter, wenn der Schaden von dem Anbieter, dessen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Anbieter haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") oder der Verletzung übernommener Garantiepfllichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 EUR.

8.3 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Anbieter nur, wenn der Anbieter deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

8.4 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9 Gewährleistung

9.1 Ist im Falle einer vereinbarten Miete eine überlassene TK-Anlage mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige des Mangels gegenüber dem Anbieter nachgekommen ist, nur dann das Recht, von dem Anbieter die Beseitigung des Mangels zu verlangen oder zu mindern, wenn der Mangel bereits bei Übergabe der Mietsache bestand (anfänglicher Mangel). Eine Minderung ist auch möglich, wenn die Mietsache dem Kunden aufgrund von Reparaturen zur Mängelbeseitigung zeitweise nicht zur Verfügung steht. Zwingende gesetzliche Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bleiben unberührt.

9.2 Der Anbieter kann statt der Mängelbeseitigung an der mangelhaft überlassenen TK-Anlage dem Kunden auch eine gleichwertige Ersatz-Anlage zur Verfügung stellen.

9.3 Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters auf Schadensersatz gemäß §536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

9.4 Bei einer verkauften TK-Anlage beträgt die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung (Gewährleistungsfrist) abweichend von § 438 BGB ein (1) Jahr. Sie beginnt mit der Übernahme des Kaufgegenstandes.

9.5 Ist eine von dem Anbieter verkaufte TK-Anlage oder ein Teil davon mangelhaft, so behält sich der Anbieter vor, eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung durchzuführen. Geräte und Geräteteile, die der Anbieter im Rahmen der Nacherfüllung austauscht, gehen in das Eigentum des Anbieters über. Sollte die Nachlieferung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9.6 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

9.7 Der Kunde hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens sieben (7) Tagen ab Lieferung dem Anbieter schriftlich anzuzeigen.

9.8 Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und des Anbieters. Keine Gewähr wird ebenfalls übernommen für Folgen von vorsätzlichen Eingriffen Dritter und für Eigenschaften, die der Kunde nach den öffentlichen Äußerungen des Anbieters, des Herstellers der TK-Anlage oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung, erwarten kann.

10 Vertragslaufzeit und Kündigung

10.1 Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen 60 Monate und beginnt mit der funktionsgemäßen Bereitstellung der TK-Anlage. Der Vertrag ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich kündbar, erstmals jedoch zum Ende der Mindestvertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere 12 Monate.

10.2 Stellt sich bei einer vermieteten TK-Anlage während der Vertragslaufzeit heraus, dass für die überlassene TK-Anlage notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können, ohne dass der Anbieter dies zu vertreten hat, gilt folgendes: Der Anbieter wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der benötigten Ersatzteile unterrichten und dem Kunden die Aufhebung des bestehenden Vertrages zusammen mit dem nahtlosen Abschluss eines marktgerechten Folgevertrages anbieten. Will der Kunde diesen Folgevertrag nicht abschließen, so steht dem Anbieter ein unverzüglich auszuübendes außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages zu. In diesem Fall wird der Anbieter dem Kunden etwaige bereits für zukünftige Leistungen geleistete Zahlungen erstatten; weitere Ansprüche des Kunden auf Grund der vorzeitigen Vertragsbeendigung sind ausgeschlossen.

10.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der der Anbieter zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder
- der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziff. 5.1 oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch 75 EUR), in Verzug kommt oder
- der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages ("Kardinalpflicht") verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

10.4 Kündigt der Anbieter den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vor funktionsgemäßer Bereitstellung der TK-Anlage, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Der Anbieter kann statt des Aufwendungsersatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe des einmaligen Bereitstellungspreises verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Anbieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

11 Vertragsänderungen

Der Anbieter kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. Der Anbieter wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

12 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

Der Anbieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Der Anbieter wird den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten unterrichten.

13 Bonitätsprüfung

Der Anbieter ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), bei der Creditreform Osnabrück oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. Der Anbieter ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbekleid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa anfallen, kann der Anbieter hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Anbieters, eines Kunden der Schufa oder einer anderen genannten Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist, und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

14.2 Der Anbieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

14.3 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Oldenburg Erfüllungsort und Gerichtsstand. Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht.

Stand 01.06.2009